

Hinweise und Hilfen zur Existenzgründung

NEU: GRÜNDUNGSZUSCHUSS



Ein Wegweiser für
den Schritt in die
Selbstständigkeit

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing
August 2006

www.arbeitsagentur.de



**Bundesagentur
für Arbeit**

Sich selbstständig machen?

Allgemeine Hinweise

Es gibt verschiedene Wege aus der Arbeitslosigkeit. Ein interessanter, nicht risikofreier aber auch lohnender Weg kann der in die Selbstständigkeit sein. Gerade dieser Weg muss aber sehr sorgfältig geplant und überlegt werden. Wer ihn gehen will, sollte fachmännische Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen.

Warum sollten Sie überhaupt darüber nachdenken, sich selbstständig zu machen?

Manche finden in der Gründung einer selbstständigen Existenz eine Alternative zur Arbeitslosigkeit. Andere haben schon längst eine Geschäftsidee und sehen nun die Chance, sie zu verwirklichen. Wieder andere wollen unabhängig werden.

Was ist Ihnen wichtig? Was wollen Sie erreichen?

Was interessiert Sie? Was können Sie? Was wollen Sie?

Vielleicht haben Sie schon eine Geschäftsidee. Es gibt Bücher darüber. Auch Beratungsstellen geben Anregungen.

Soll aber die Geschäftsidee kein Luftschloss bleiben, dann braucht sie eine sichere Grundlage.

Was haben Sie gelernt? Passen Ihr Wissen und Ihre Erfahrung zu Ihrer Geschäftsidee? Welches Arbeitsfeld Sie auch immer für sich wählen – Sie werden dazulernen müssen. Sind Sie dazu bereit?

Eine Existenzgründung bringt Freude am Fortschritt, aber auch Belastungen. Sind Sie belastbar, hartnäckig und durchsetzungsfähig genug, auch Zeiten der Unsicherheit durchzustehen? Wird Ihre Familie Sie unterstützen?

Lohnt es sich, selbstständig zu werden?

Die Anforderungen sind hoch. Wochenarbeitszeiten von 60, auch 70 Stunden werden zumindest in den ersten Jahren keine Ausnahme sein.

Trotz intensiver Anstrengung kommen manche ins Stolpern. Die Erfahrung zeigt aber, dass zwei von drei Existenzgründern die ersten fünf Jahre erfolgreich überstehen. Wer die anfängliche Durststrecke durchsteht, kann mit überdurchschnittlichem Einkommen rechnen.

Das Einkommen ist nur ein Teil des Lohns der Arbeit. Wer gerne selbstständig plant und entscheidet, Freude am Neuen hat, wer durch Leistung unmittelbaren Erfolg sucht und wer auch von einem gelegentlichen Misserfolg nicht sofort umgeworfen wird, kann in der neuen Aufgabe Freude und Ansporn finden.

Wenn Sie all dies überlegt haben und sich für eine Existenzgründung interessieren, dann gilt es, Informationen zu sammeln und Rat einzuholen. Umfassende, zuverlässige Informationen und fachkundige Beratung können die Risiken, die jede Existenzgründung mit sich bringt, deutlich verringern.

Wer informiert und berät?

Wer viel fragt, erhält viele Antworten. Sie können gar nicht genug Informationen bekommen.

Kompetente Ansprechpartner sind Steuerberater, erfahrene Unternehmensberater, Berater der Fachverbände und Kreditinstitute sowie – immer wenn es um Verträge geht – Rechtsanwälte und Notare.

Ihr erster Weg sollte Sie jedoch zum Existenzgründungsberater der nächstliegenden Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer führen. Anschrift und Telefonnummer erhalten Sie bei Ihrem Arbeitsvermittler in der Agentur für Arbeit.

Die Berater der Kammern bieten von einer ersten orientierenden Beratung über Geschäftsideen und -möglichkeiten bis zu Details der Rechtsform eines neuen Unternehmens und seiner Finanzierung ein breites, kostenloses Informationsangebot. Sie sollten es auf jeden Fall nutzen.

Die wichtigsten Fragen an die Berater

Von der Geschäftsidee zum Unternehmenskonzept

Ob eine Geschäftsidee gut ist zeigt sich, wenn sie in ein Konzept umgesetzt wird, das alle Punkte enthält, die für die Gründung und das Funktionieren einer selbstständigen Existenz wichtig sind:

- Was soll produziert werden?
- Welche Art Dienstleistung soll angeboten werden?
- Welcher Standort wird gewählt?
- Wie groß ist der Einzugsbereich?
- Wer ist als Kunde zu gewinnen?
- Wie groß ist der Kundenkreis?
- Wie viele Wettbewerber gibt es auf diesem Markt? Wie leistungsfähig sind sie?
- Welche Kosten entstehen mit der Gründung und in der ersten Zeit der Tätigkeit?
- Welches Startkapital wird gebraucht? Wer bringt es auf?
- Welche finanziellen Hilfen sind möglich? An welche Bedingungen sind sie geknüpft?

Damit Sie diese und weitere Fragen beantworten können, erhalten Sie von Ihrem Berater Hinweise und Unterlagen, die zu einem Unternehmenskonzept hinführen. Dieses Konzept ist die Grundlage für Ihre endgültige Entscheidung, ob Sie sich selbstständig machen.

Und immer wieder: das Geld

Ob die Voraussetzungen für eine Förderung durch die vielfältigen Bundes- und Länderprogramme vorliegen, muss im Beratungsgespräch geklärt werden. Wichtig ist, dass öffentliche Fördermittel immer **vor** der Existenzgründung beantragt werden müssen. Gehen Sie vor Entscheidungen über einen Förderungsantrag keine Verpflichtungen ein!

KfW Mittelstandsbank

Existenzgründer, die eine Orientierungsberatung wünschen, werden bei der Bank von Finanzierungsexperten über das Serviceangebot und Finanzierungsmöglichkeiten informiert.

Diese Information können Sie wie folgt abrufen:

Info-Telefon: 0 18 01/ 24 11 24

Internet: <http://www.kfw-mittelstandsbank.de>

Sich absichern

Als Arbeitnehmer/in waren Sie in der Regel pflichtversichert. Nach einer Existenzgründung müssen Sie die Art Ihrer Absicherung bei Krankheit, im Alter, bei Unfall usw. neu bestimmen. Beziehen Sie dies und auch die daraus entstehenden finanziellen Belastungen in Ihre Planungen und Ihre Entscheidung mit ein.

Ab dem 1. Februar 2006 besteht die Möglichkeit, sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiter zu versichern. Informationen hierzu finden Sie im Hinweisblatt zur freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung.

1. Gründungszuschuss zur Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

Zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung können Sie in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten. Er kann neben sonstigen öffentlichen Mitteln zur Förderung von Existenzgründungen gewährt werden.

Förderungsfähiger Personenkreis

Ein Gründungszuschuss wird gezahlt, wenn

- Sie bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit
 - einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III haben oder
 - in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem Sozialgesetzbuch III beschäftigt waren.

Bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit müssen Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen haben.

Außerdem müssen Sie Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit dargelegt haben. Dies kann zum Beispiel durch fachliche und unternehmerische Qualifikationsnachweise, Berufserfahrung oder die Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung erfolgen. Bei begründeten Zweifeln an

diesen Kenntnissen und Fähigkeiten kann die Agentur für Arbeit die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Gründungsvorbereitung verlangen.

Eine fachkundige Stelle muss das Existenzgründungsvorhaben begutachten und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigen.

Der zeitliche Umfang der selbstständigen Tätigkeit muss zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führen.

Fachkundige Stellen

Fachkundige Stellen sind insbesondere:

- Industrie- und Handelskammern,
- Handwerkskammern,
- berufsständische Kammern,
- Fachverbände und
- Kreditinstitute.

Sie haben grundsätzlich die freie Wahl der fachkundigen Stelle.

Unterlagen für die fachkundige Stelle

Sie müssen nach der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Ausübung der selbstständigen Tätigkeit erfüllen. Grundlage dieser Stellungnahme sind in der Regel:

- Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens,

- Lebenslauf,
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan,
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau.

Sie sollten förderungsrechtliche Fragen zuerst mit der zuständigen Agentur für Arbeit klären, bevor Sie sich wegen weiterer Fragen an eine fachkundige Stelle wenden.

Dauer und Höhe des Gründungszuschusses

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für neun Monate wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und monatlich 300 € zur sozialen Absicherung gewährt.

Für weitere sechs Monate können 300 € pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Antragstellung

Der Antrag ist **vor** der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen, die auch den Antragsvordruck ausgibt.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nach dem SGB III noch keine 24 Monate vergangen sind. Geförderte Personen haben ab dem Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

Alg-Bezug bei Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit

Sollte die selbstständige Tätigkeit aufgegeben werden und erneut Arbeitslosigkeit eintreten, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit nach der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit entsteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn Sie in der Rahmenfrist, die in der Regel die letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung umfasst, mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben. Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung werden als Versicherungspflichtverhältnis berücksichtigt.

Wenn Sie vor Beginn der selbstständigen Tätigkeit Arbeitslosengeld bezogen haben, kann dieser Anspruch mit seiner Restdauer wieder geltend gemacht werden, wenn nach Entstehung des Anspruchs noch keine vier Jahre verstrichen sind.

Wichtig: Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um die Anzahl von Tagen, für die Anspruch auf einen Gründungszuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes erfüllt worden ist.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie im Merkblatt für Arbeitslose (Merkblatt 1, Abschnitt 3).

Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Ab dem 1. Februar 2006 besteht die Möglichkeit, sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung zu versichern. Informationen hierzu finden Sie im Hinweisblatt zur freiwilligen Weiterversicherung.

2. Weitere Hilfen zur Gründung einer selbstständigen Existenz

■ nach dem SGB III

Arbeitslose, die beabsichtigen, eine selbstständige Existenz zu gründen, können zur Vorbereitung an einem entsprechenden Gründerseminar im Rahmen einer Weiterbildung oder einer Trainingsmaßnahme teilnehmen.

■ nach dem Europäischen Sozialfonds (ESF)

Bei Bezug von Überbrückungsgeld, eines Existenzgründungszuschusses oder eines Gründungszuschusses kann die selbstständige Tätigkeit im ersten Jahr nach der Gründung durch ein Coaching begleitet werden. Ziel des Coachings ist, Existenzgründer bei der Bewältigung und Lösung von Problemen in der Anfangsphase der selbstständigen Tätigkeit zu unterstützen. Individuelle, zielgerichtete Einzelberatung soll helfen, die neue berufliche Situation erfolgreich zu meistern.

Wichtig: Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Agentur für Arbeit.

3. Leistungen der Agentur für Arbeit an Arbeitgeber für die berufliche Eingliederung von Arbeitnehmern

Vielfach stellen Existenzgründer bereits zu Beginn der selbstständigen Tätigkeit oder im weiteren Verlauf Arbeitnehmer ein. Die Agentur für Arbeit kann bei der Einstellung und Beschäftigung Arbeitsloser helfen. Hierzu gibt es verschiedene Formen von Lohnkostenzuschüssen.

Diese Lohnkostenzuschüsse werden nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

Der Förderantrag muss vor Abschluss des Arbeitsvertrages und vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei der für den Arbeitnehmer zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden. Vor Einstellungen sollten Sie sich mit Ihrer Agentur für Arbeit in Verbindung setzen. Dort erhalten Sie auch Informationsmaterial und Antragsvordrucke.

In Betracht kommt insbesondere ein

Einstellungszuschuss bei Neugründungen

Er kann Arbeitgebern, die vor nicht mehr als zwei Jahren eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben, für die unbefristete Beschäftigung eines zuvor arbeitslosen förderungsbedürftigen Arbeitnehmers auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz gewährt werden.

Ein Einstellungszuschuss bei Neugründungen kann bewilligt werden, wenn der Arbeitnehmer unmittelbar vor der Einstellung insgesamt mindestens drei Monate

- Arbeitslosengeld oder Transferkurzarbeitergeld bezogen hat,
- im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beschäftigt worden ist,
- an einer nach dem Sozialgesetzbuch III geförderten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat oder
- die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllt

und ohne den Einstellungszuschuss nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann.

Der Arbeitgeber darf jedoch nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen.

Der Einstellungszuschuss kann höchstens für zwei Arbeitnehmer gleichzeitig und für längstens zwölf Monate in Höhe von 50 Prozent des regelmäßig gezahlten tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgelts sowie des Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag gewährt werden.

Weitere Einstellungshilfen

Außerdem können Zuschüsse zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen erbracht werden, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegenden Umstände erschwert ist. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers und nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

Über die Voraussetzungen für die verschiedenen Einstellungshilfen informiert Sie Ihre Agentur für Arbeit.

**Weitere Informationen erhalten Sie unter
www.arbeitsagentur.de**